Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang. **Daressalam,** 7. Dezember 1911. No. 51.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Bezirksrat-verordnung. — Verfügung dazu. — Abgabe von Dividivi-Saat. Usambarabahn. — Vergebung von Futtermitteln. —

Ausführungsbestimmungen zur Bezirksrats-Verordnung.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika vom 16. September 1911 — Amtlicher Anzeiger No. 45 — wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika vom 16. September 1911 tritt bei allen Bezirksämtern am 1. Januar 1912 in Kraft

Wird eine Militärstation oder Residentur in ein Bezirksamt verwandelt, so ergeht über die Inkraftsetzung eine besondere Verfügung.

Artikel 2.

Zu dem Amtsbezirk eines Bezirksamtes im Sinne des § 1 der Verordnung gehören nicht die Kommunalverbände (Stadtgemeinden § 2 Ziffer 2 der Verordnung).

Artikel 3.

Das Bezirksamt stellt vor jeder Wahlperiode bis zum 15. Januar fest, wieviele männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren in dem Bezirk wohnen. Es erfolgt sodann eine öffentliche Bekanntmachung, die die Zahl der ermittelten Reichsangehörigen angibt und mitteilt, ob eine Wahl stattfindet oder nicht. Im ersteren Fall wird eine Wählerliste angelegt.

Artikel 4.

Hat der Vorsteher des Bezirksamts gemäss § 2 Absatz 2 von der Vorlage bei dem Bezirksat abgesehen, so hat er bei der nächsten Bezirksratssitzung die Entscheidung unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

Daressalam, den 1. Dezember 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 21800/11.II A.

Verfügung.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika vom 16. September 1911 und Artikel 1 Absatz 2 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1911 J. No. 21800 wird folgendes verfügt:

Behufs Ausführung der Wahlen zu den Bezirksräten in den am 1. April 1912 zu errichtenden Bezirksämtern Dodoma und Kondoa-Irangi haben die Bezirksämter Mpapua, Bagamojo, Pangani, Tabora und die Militärstation Kilimatinde die Berechnung der Reichsangehörigen gemäss § 1 der Verordnung und Artikel 1 und 3 der Ausführungsbestimmungen dazu, und die Anlegung der Wählerliste unter Berücksichtigung der zukünftigen Grenzen der Bezirke in getrennten Aufstellungen vorzunehmen. Die Wählerlisten liegen bis zum 15. April bei dem betreffenden Bezirksamt öffentlich aus und sind alsdann der neuen Verwaltungsstelle insoweit zu übermitteln, als die Personen in deren Bezirk wahlberechtigt sind. Falls für das künftige Bezirksamt Kondoa-Irangi nicht die genügende Zahl Reichsangehöriger berechnet wird, so veranlasst das Bezirksamt Mpapua die nach Aritikel 3 der Ausführungsverordnung erforderliche Bekanntmachung.

Daressalam, den 1. Dezember 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 21800/11.II A.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Juni 1910 Amtlicher Anzeiger Nr. 23 betreffend Förderung des Dividivi-Anbaus wird hiermit bekannt gegeben dass dieser Tage ein kleines Quantum bester Dividivi-Saat (Marke primissima Curaçao) beim Gouvernement aus Deutschland eingetroffen ist, wovon Mengen bis ¼ Pfund an einige Interessenten kostenlos abgegeben werden können. Die Versendung nach auswärts erfolgt portofrei.

Bestellungen sind an das Forstreferat hier zu richten.

Daressalam, den 30. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J. No 24144/11 VIII

Bekanntmachung.

Als Bahnpolizeibeamter der Usambarabahn ist am 13. November 1911 der Lokomotivführer Heinrich Porthun vereidigt worden.

Daressalam, den 29. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
Methner.

J. No. 25386/11 XII.

Verdingung.

Der Bedarf an Futtermitteln für die Reittiere des Gouvernements und der Schutztruppe soll für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 30. Juni 1912 vergeben werden.

Bedarf etwa:

1 650	kg	Ndenge
12 000	„	Mtama
12 000	„	Mais

Angebote mit Proben bis 20. Dezember 1911, 9 Uhr Vormittags an die Intendantur.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Daressalam, den 1. Dezember 1911.

Intendantur der Schutztruppe

J. No. 4020/11 J.